

## ges-forum

Aktuelles für Ihre Entsende- und Vergütungspraxis

### Grundzüge zur Abgeltungsteuer 2009

Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde u.a. die bestehende Besteuerung von Kapitaleinkünften völlig neu geregelt, so dass sich für den privaten Kapitalanleger ab dem 01.01.2009 tiefgreifende Änderungen ergeben werden.

Nach den derzeitigen Regelungen zur Besteuerung von Kapitaleinkünften gemäß § 20 EStG sind z.B. Dividenden und Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.v. § 23 EStG sind dagegen beispielsweise nur dann steuerpflichtig, wenn Wertpapiere des Privatvermögens innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist veräußert werden. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, solche Einkünfte in seiner Steuererklärung anzugeben, damit diese dann – unter Anrechnung der gegebenenfalls bereits einbehaltenen Kapitalertrag- bzw. Zinsabschlagssteuer – der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz unterworfen werden können. U.a. unterliegen Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem so genannten Halbeinkünfteverfahren, d.h. diese Einnahmen sind nur zur Hälfte steuerpflichtig, Werbungskosten können nur zur Hälfte abgezogen werden. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen kann ein Steuerpflichtiger den Sparerfrei- sowie den Werbungskostenpauschbetrag (mangels nachgewiesener höherer Ausgaben) in Höhe von € 750 bzw. von € 51 geltend machen. Der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften ist erst bei Überschreiten der Freigrenze von € 512 steuerpflichtig.

Der Kernpunkt der Neuregelung ist die Einführung einer pauschalen Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer). Der Abgeltungsteuer unterliegen als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 EStG (n.F.) neben den bisher bereits erfassten Dividenden, Zinsen, etc. nun auch Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, unabhängig von deren Haltefrist. Die auszahlenden inländischen Kreditinstitute sind verpflichtet, die Steuer direkt abzuführen. Der Steuereinkhalt an der Quelle hat Abgeltungswirkung. Dies hat zur Folge, dass diese Kapitaleinkünfte grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung anzugeben sind. Der jeweilige persönliche Steuersatz eines Steuerpflichtigen ist somit prinzipiell unbeachtlich. Soweit allerdings der persönliche Steuersatz unter 25% liegt, kann im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden, dass die Kapitaleinkünfte letztendlich doch mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden (so genannte Günstigerprüfung), dann sind die Kapitaleinkünfte im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung anzugeben.

Im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer wird, wie bereits dargestellt, die einjährige Spekulationsfrist, die hälftige Steuerfreistellung nach dem bisherigen Halbeinkünfteverfahren für Dividenden sowie für Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen abgeschafft. Da die Abgeltungsteuer der Vereinfachung und der Vereinheitlichung der Besteuerung dienen soll, kann zukünftig nur noch der so genannte Sparer-Pauschbetrag für Kapitaleinkünfte in Höhe von € 801 bei einem Steuerpflichtigen (bzw. € 1.602 bei einer Zusammenveranlagung) geltend gemacht werden. Der Abzug von tatsächlichen und ge-



gebenenfalls höheren Werbungskosten ist – wie dies bisher möglich war – ausgeschlossen. Darüber hinaus werden besondere Regelungen für die Verrechnung bzw. Vor- oder Rücktragsmöglichkeiten von Verlusten aus Kapitalvermögen eingeführt.

Für ausländische Kapitalerträge kann die Abgeltungsteuer nicht direkt an der Quelle einbehalten werden, wenn diese nicht durch inländische Kreditinstitute ausgezahlt werden. Diese müssen dann in den Einkommensteuererklärungen erfasst werden. Auch dann werden diese Kapitalerträge grundsätzlich der 25%igen Abgeltungsteuer unterworfen, eine im Ausland ggfs. gezahlte Quellensteuer wird auf diese angerechnet werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer und der damit einhergehenden umfangreichen Neuregelung der Besteuerung von Kapitaleinkünften hat der Gesetzgeber vielschichtige Übergangsregelungen erlassen. So findet beispielsweise die Neuregelung der Abgeltungsteuer erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Auf Veräußerungen von Anteilen nach dem 01.01.2009, die jedoch vor dem 01.01.2009 erworben wurden, verbleibt es bei den Besteuerungsregelungen nach „altem“ Recht.

Da grundsätzlich das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus Kapitalvermögen dem abkommensrechtlichen Ansässigkeitsstaat zusteht, werden von der Neuregelung diejenigen entsandten Arbeitnehmer betroffen sein, die ebendiesen nach Deutschland verlegen oder in Deutschland beibehalten werden. Wird hingegen der abkommensrechtliche Wohnsitz ins Ausland verlegt (Outbound-Fall), wird lediglich der nach dem jeweiligen DBA mögliche Quellensteuerabzug auf im Inland erzielte Dividenden einbehalten werden. Wird der abkommensrechtliche Wohnsitz im Ausland beibehalten (Inbound-Fall), wird im Inland grundsätzlich keine Besteuerung der im Ausland erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgen. Wichtig ist demzufolge, dass die ins Ausland entsandten Arbeitnehmer (Outbound-Fälle) ihre inländische Bank über die Verlagerung des abkommensrechtlichen Wohnsitzes ins Ausland informieren.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer erfolgt ein grundlegender Systemwechsel der Besteuerung von Kapitaleinkünften, der die steuerliche Belastung von privaten Kapitalanlegern beträchtlich erhöhen wird. In Fällen des Vorliegens von Nettolohnvereinbarungen, die regelmäßig eine Übernahme der deutschen Steuern der entsandten Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber beinhalten, könnten die Kosten von Entsendungen aufgrund ebendieser Neuregelung erheblich steigen. Um die entsprechenden Auswirkungen im Einzelfall zu prüfen, unterstützen wir Sie und Ihre entsandten Mitarbeiter gerne.

## I Internationales Steuerrecht

### **Abkommensrechtliche Zuordnung von Besteuerungsrechten für Abfindungen**

Das FG Köln hat mit seinem rechtskräftigen Beschluss vom 30.01.2008 über das abkommensrechtliche Besteuerungsrecht von Abfindungen anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschieden. Abfindungen, die einem Arbeitnehmer anlässlich seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt werden, sind regelmäßig den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit i.S.d. Art. 15 Abs. 1 OECD-MA als nachträglich gezahlte Tätigkeitsvergütungen zuzuordnen. Sie stellen grundsätzlich kein zusätzliches Entgelt für die frühere Tätigkeit dar und werden auch nicht für eine konkrete im In- oder Ausland ausgeübte Tätigkeit gezahlt, sondern dienen für den Übergang in die neue Tätigkeit. Daher sind entsprechende Abfindungen grundsätzlich im abkommensrechtlichen Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu besteuern, wobei der Auszahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Allerdings beurteilt die deutsche Finanzverwaltung

gemäß einer Verständigungsvereinbarung zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland/Belgien vom 15.12.2006 die Zuweisung des entsprechenden Besteuerungsrechts nach dem wirtschaftlichen Hintergrund der Abfindungszahlung, so dass das abkommensrechtliche Besteuerungsrecht für die Abfindungszahlung – entgegen dem abkommensrechtlichen Grundsatz – dem früheren Tätigkeitsstaat zugewiesen werden kann. Nach Ansicht des FG Köln ist zweifelhaft, ob die Verständigungsvereinbarung zum DBA Deutschland/Belgien überhaupt eine Rechtsgrundlage für die Zuweisung des abkommensrechtlichen Besteuerungsrechtes von Abfindungszahlungen an den Tätigkeitsstaat darstellen kann, da für die Verständigungsvereinbarung bislang kein Zustimmungsgesetz ergangen ist. Das FG Köln stellt in seiner Begründung heraus, dass diese Verständigungsvereinbarung hinsichtlich der Abfindungsbesteuerung zu einer gegenüber dem vorher geltenden Recht geänderten Rechtslage führe. Aufgrund des Fehlens eines innerstaatlichen Zustimmungsgesetzes soll die Verständigungsvereinbarung vom 15.12.2006 zum DBA Deutschland/Belgien nach Ansicht des FG Köln lediglich völkerrechtliche Bedeutung haben, aber keine Rechtsgrundlage für eine vorzunehmende Besteuerung sein können.

Das abkommensrechtliche Besteuerungsrecht von Abfindungszahlungen nach dem DBA Deutschland/Schweiz hatte auch das FG Hamburg zu beurteilen. Wie mit Belgien hat die deutsche Finanzverwaltung auch mit der Schweiz eine Verständigungsvereinbarung über die Zuweisung des abkommensrechtlichen Besteuerungsrechts von Abfindungen nach dem wirtschaftlichen Hintergrund geschlossen. Unter Verweis auf die abkommensrechtliche Rechtsprechung des BFH besteht nach Ansicht des FG Hamburg kein abkommensrechtliches Besteuerungsrecht des Tätigkeitsstaats aufgrund des wirtschaftlichen Hintergrunds, wenn es sich bei der Abfindung nicht um eine Nachzahlung von Arbeitslohn für die geleistete Tätigkeit im Tätigkeitsstaat handelt. In diesem Fall wird das Besteuerungsrecht abkommensrechtlich nämlich dem Ansässigkeitsstaat zugewiesen. Diese Sichtweise steht aber im Gegensatz zu der getroffenen Verständigungsvereinbarung. Das FG Hamburg führt in der Begründung zu seinem Urteil vom 28.09.2007 diesbezüglich aus, dass dieser abkommensrechtliche Grundsatz auch nicht durch die geschlossene Verständigungsvereinbarung eingeschränkt werden kann. Die Verständigungsvereinbarung zum DBA Deutschland/Schweiz widerspreche insoweit dem eindeutigen Wortlaut des Abkommens und sei daher für die abkommensrechtliche Zuweisung des Besteuerungsrechts für Abfindungszahlungen unbeachtlich, soweit es sich bei diesen um „echte“ Entschädigungsleistungen handelt. Gegen diese Entscheidung wurde Revision beim BFH eingelegt, über deren Ergebnis wir berichten werden.

Aus unserer Sicht lohnt es sich in diesem Zusammenhang genau zu prüfen, ob unter Bezugnahme auf diese Urteile Einspruchsverfahren in Einzelfällen geführt werden sollten.

## II Sozialversicherung

### **Private Krankenversicherungspflicht auch für Arbeitnehmer, die durch ein betriebliches Krankheitsfürsorgesystem geschützt sind**

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) wird in der privaten Krankenversicherung ab dem 01.01.2009 eine allgemeine Pflicht zur Versicherung eingeführt. Von diesem Zeitpunkt an muss grundsätzlich jede unversicherte Person mit Wohnsitz im Inland bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen eine private Krankenvollversicherung abschließen. Die Versicherung muss mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfassen und darf auf einen maximalen Selbstbehalt in Höhe von jährlich € 5.000 begrenzt sein. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht gibt es u.a. für Personen, die Anspruch auf freie Heilfürsorge oder Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder vergleichbare Ansprüche haben.

Auch außerhalb des öffentlichen Dienstes bieten viele Unternehmen zumeist ihren leitenden Angestellten eine Absicherung auf der Basis eines betrieblichen Krankheitsfürsorgesystems an. Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Übernahme aller Behandlungskosten im Krankheitsfall (z.B. Krankenhausbehandlung, Arzneimittel, ärztliche Behandlung) und nimmt mithin eine Stellung ein, die mit der eines öffentlichen Arbeitgebers vergleichbar ist. Fraglich war, ob diese Form der betrieblichen Absicherung eine hinreichende Identität mit den beamtenrechtlichen Grundsätzen zur freien Heilfürsorge und Beihilfe schafft.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat hierzu erklärt, dass Ansprüche aus einem Arbeitsvertrag keine der freien Heilfürsorge oder Beihilfe vergleichbaren Ansprüche sind. Es begründet seine Sichtweise damit, dass ein Arbeitsvertrag (fristlos) gekündigt werden könne. Auch sei nicht auszuschließen, dass ein privater Arbeitgeber insolvent werde. Damit sei nicht ausreichend sicher, dass der Arbeitnehmer auf Dauer gegen Krankheit abgesichert ist.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass ein nicht gesetzlich krankenversicherter Arbeitnehmer, der die einem gesetzlich Versicherten zustehenden Krankenversicherungsleistungen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von seinem Arbeitgeber erhält, dennoch zum Abschluss einer privaten Krankheitskostenversicherung ab dem 01.01.2009 verpflichtet ist. Gleichwohl hat das BMJ betont, dass die Gerichte, die im Streitfall zu entscheiden hätten, an seine Rechtsauffassung nicht gebunden seien.

### **Ansprechpartner**

Berlin: Wolfgang Apel, Partner, Berlin, Tel +49 30 25468-241  
Düsseldorf: Guido Bossmann, Partner, Tel +49 211 8772-2540  
Frankfurt: Jörg Vetter, Director, Tel +49 211 8772-2297  
Hamburg: Dr. Oliver Schmidt, Director, Tel +49 40 32080-4633  
München/Stuttgart: Peter Mosbach, Partner, Tel +49 211 8772-2309

### **Redaktion**

Peter Mosbach, Katrin Köhler

Das nächste ges-forum erscheint im Juni 2008

Sie möchten das ges-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten?

Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: [ges-forum@deloitte.de](mailto:ges-forum@deloitte.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalls gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht.  
Copyright © 2008 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.



## Aktuelles aus dem Ausland

**Dänemark** – [Neue Richtlinien für Finanzinstrumente](#)

**Dänemark** – [Neue Regelungen für ausländische Pensionspläne](#)

**Irland** – [Neue Einwanderungsbestimmungen](#)

**Irland** – [Anpassungen im Arbeitsrecht](#)

**Kanada** – [US-amerikanische Sozialversicherungsbeiträge in der kanadischen Provinz Quebec wieder anrechenbar](#)

**Österreich** – [Familienförderung auch für Entsendete](#)

**Süd Afrika** – [Neuregelung hinsichtlich der Steuervorteile für vom Arbeitgeber bereitgestellte Unterkünfte](#)

**USA** – [Entgeltumwandlungen und geldwerte Vorteile aus Stock Options](#)